

# Finanzordnung des Keglerverband „Landkreis Leipzig " e.V. (KV LKL)



## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Finanzordnung regelt, die Finanzverwaltung das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des KV LKL. Dies erfolgt auf Grundlage der Satzung und den übrigen Ordnungen.
- 1.2. Der KV LKL finanziert seine Aufwendungen aus Zuwendungen des Keglerverband Sachsen, Gebühren und sonstigen Einnahmen.
- 1.3. Die dem KV LKL für seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden.
- 1.4. Der KV LKL kann bei Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen sogenannte Startgelder erheben. Diese müssen im Finanzplan mit Angabe der Summe für jede Veranstaltung als Einnahmen ausgewiesen sein.

## 2. Finanzplan

- 2.1. Der Finanzplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Er bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des KV LKL.
- 2.2. Der Finanzplan enthält die zu erwartenden Einnahmen und geplante Ausgaben. Zum Vergleich sind die Ist-Zahlen und Ansätze des letzten Jahres anzusetzen.
- 2.3. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Die Ausgaben sind so anzusetzen, dass sie von den Einnahmen

gedeckt sind. Darüber hinaus gehende Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn Deckungsnachweis besteht. Diese müssen vom Vorstand genehmigt werden.

### **3. Buchführung**

- 3.1. Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister.  
Bei Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften) darf ein Beauftragter die Bargeldgeschäfte übernehmen, anschließend muss mit dem Schatzmeister abgerechnet werden.
- 3.2. Jede Rechnung ist vor Anweisung vom ihm auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen.
- 3.3. Sämtliche Buchungen müssen vollständig, richtig, fortlaufend, zeitgerecht und sachlich geordnet gebucht und in ein Kassenbuch eingetragen werden.
- 3.4. Die Buchführungsunterlagen sind ordnungsgemäß aufzubewahren.
- 3.5. Der Schatzmeister legt in den Sitzungen des Vorstandes des KV LKL Bericht über den Kontostand ab.

### **4. Zahlungsverkehr**

- 4.1. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten.  
Zeichnungsberechtigt sind, laut Satzung, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 4.2. Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos sein.
- 4.3. Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der Schatzmeister eine Bargeldkasse. Der Bargeldbestand soll im Regelfall 150,00 € nicht überschreiten.

### **5. Belegwesen**

- 5.1. Über jeden Geschäftsvorgang muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 5.2. Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschriften anerkannt.
- 5.2. Jeder Beleg ist durch den Schatzmeister auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Notwendigkeit zu prüfen.

### **6. Prüfungswesen**

- 6.1. Zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden, gemäß der Satzung, drei Kassenprüfer gewählt.
- 6.2. Die Aufgaben sind von mindestens 2 Kassenprüfern gemeinsam wahrzunehmen.
- 6.3. Die Kassenprüfer haben festzustellen, ob:
  - der Finanzplan eingehalten wurde,
  - die Belege vollzählig, rechnerisch und sachlich richtig sind,

- alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend erfolgt sind,
  - der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist,
  - den Prüfern obliegt ferner die Pflicht, die Kasse zu prüfen,
  - der Bargeld- und Bankbestand mit der Buchführung übereinstimmt.
- 6.4 Zur Durchführung der vorgenannten Aufgabe ist den Prüfern jederzeit Einblick in die Kassen, Konten sowie sämtlichen Belegen zu gewähren.
- 6.5 Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand sowie auf dem Verbandstag sowie den jährlichen Hauptausschusssitzungen bekannt zu geben.

## **7. Erstattung von Auslagen**

7.1. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Reisekostenvergütung.

Die Reisekostenvergütung wird gezahlt für:

- Fahrten der Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen des KV LKL,
- Fahrten der Vorstandsmitglieder zu Meisterschaften und Turnieren innerhalb des KV LKL,
- Fahrten der Vorstandsmitglieder zu überregionalen Veranstaltungen des Keglerverband Sachsen, des Keglerverband Leipzig und des Kreissportbundes,
- Fahrten der Vorstandsmitglieder zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben des KV LKL.

7.2. Die Höhe der Erstattungen der Auslagen wird vom Vorstand des KV LKL festgelegt und ist im Anhang zur Finanzordnung geregelt.

7.3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten einmal jährlich, in Würdigung ihrer geleisteten Arbeit, eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 25,00 €.

## **8. Schlussbestimmung**

8.1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Schatzmeisters.

8.2. Die Finanzordnung wurde am 24.08.2023 durch den Vorstand des KV LKL beschlossen und setzt die alte Finanzordnung vom 21.08.2001 außer Kraft.

## **Anhang zur Finanzordnung des KV LKL**

Dienstreisen sind nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet.

### **1. Fahrtkosten**

- Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln der 2. Klasse: laut Fahrschein
- Fahrtkosten mit eigenen PKW 0,25 €/km für Hin- und Rückfahrt
- Fahrtkosten mit eigenen PKW für einen Mitfahrer 0,02 €/km für Hin- und Rückfahrt
- Die Erstattung der Kilometer erfolgt laut Routenplaner (+/- 10 km).

Damit sind alle Ansprüche abgegolten. Für den Versicherungsschutz trägt das Mitglied selbst Verantwortung.

### **2. Aufwandsentschädigung**

- Wettkampfleitung 4,50 €/Stunde

Eine zusätzliche Erstattung von Tagegeld erfolgt nicht.

### **3. Porto, Telefon Büromaterial**

Für verauslagtes Porto ist ein Beleg sowie ein Nachweis in detaillierter Form einzureichen. Eine Erstattung von Telefongebühren erfolgt auf Nachweis. Der Einzelnachweis für geführte Gespräche ist in detaillierter Form schriftlich einzureichen.

Die Kosten für Büromaterial werden dann erstattet, wenn entsprechende Belege (Quittung, Rechnung) vorhanden sind.

### **4. Bahnmiete**

Der KV LKL zahlt eine Bahnmiete von 5,00 € je Bahn und Stunde.

### **6. Gebühren**

Gebühren die der KV LKL zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und zur Finanzierung von Meisterschaften erhebt, werden jeweils im jährlichen Ansetzungsheft bekannt gegeben.